

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

**Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1955

**Inhalt:**

	Seite		Seite
<b>Dienstschriften</b>	59	1. theol. Prüfung im Spätjahr 1955	62
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		Ordnung der Predigttexte	62
Der Kirchenbezirk	60	Vorbereitungsheft für den Kirchentag 1956	62
<b>Bekanntmachungen:</b>			
Errichtung der Petruspfarrei in Freiburg	62		

## Dienstschriften.

### Entscheidungen des Landesbischöfs.

#### Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Hermann Dürr in Wiesloch (Neue Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Oberheidelberg mit Wirkung vom 1. 10. 1955.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Martin Andres in Sulzbach bei Mosbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Paul Marquardt in Jestetten zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Theodor Berggötz in Langenbrücken zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Konrad Jutzler in Gaienhofen zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikarin Waldtraut Engler, bisher in Brilon/Westfalen, zur planmäßigen Religionslehrerin am Mädchengymnasium (Ellenrieder-Gymnasium) in Konstanz.

#### Versetzt:

Vikar Karl-Albrecht Buschbeck in Heidelberg-Neuenheim als Vikar nach Durlach (Sitz Wolfartsweier), Pfarrkandidat Eberhard Fink in Bretten als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim, Vikar Theophil Menzemer in Bonndorf (Vikariat II, Sitz Löffingen) zur vorübergehenden Versetzung des Pfarrdienstes nach St. Blasien.

### Zurückgenommen:

die Versetzung des Religionslehrers Vikar Peter Berger in Singen/H. als Vikar nach Durlach (Sitz Wolfartsweier) – s. VBl. S. 55 –.

### Entscheidungen des Oberkirchenrats.

#### Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Gerhard Langguth in Karlsruhe (Lukaspfarrei) zum Pfarrer in Kieselbronn (Freiherrlich Göler von Ravensburg'sches Patronat).

#### Beauftragt:

Pfarrer Walter Adler in Mannheim (Männerwerk der Landeskirche) mit der Verwaltung der Markuspfarrei in Mannheim.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Pfarrer Eugen Scheytt in Neckarmühlbach.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl B u B, zuletzt in Eppingen, am 31. 10. 1955, Religionslehrer Oberlehrer Walther Hogrefe in Karlsruhe (Gewerbeschule III) am 18. 10. 1955.

### Diensterledigungen.

**Freiburg, Petruspfarrei, Kirchenbezirk Freiburg.**  
Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 8. Dezember abends** hier eingegangen sein.

# Kirchliches Gesetz.

Az. 12

**\*Den Kirchenbezirk betr.**

Vom 27. 10. 1955

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

## I. Allgemeines

### § 1

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Jede Gemeinde gehört einem Kirchenbezirk an. Der Kirchenbezirk pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche.

(2) Ein Kirchenbezirk kann durch einfaches Gesetz geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden, nachdem die beteiligten Gemeinden und die Bezirkskirchenräte zu der beabsichtigten Veränderung gehört worden sind. Die Zuweisung einzelner Gemeinden aus einem Kirchenbezirk zu einem anderen erfolgt nach entsprechender Anhörung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats.

(3) Bei Veränderung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sind kirchliche, geschichtliche und verkehrsbedingte Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

### § 2

Die Kirchenbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit wie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### § 3

(1) Der Kirchenbezirk verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig und wirkt bei der Erledigung landeskirchlicher Aufgaben nach Weisung der Kirchenleitung helfend mit.

(2) Diesen Dienst erfüllt der Kirchenbezirk durch die Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat und den Dekan.

## II. Die Bezirkssynode

### § 4

(1) Die Bezirkssynode hat die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Gesamtbild der für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgänge und Zustände zu gewinnen, dazu Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe dadurch, daß sie

- a) bei jeder ordentlichen Tagung einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und verabschiedet,
- b) Anregungen und Anträge der Bezirkssynodalen berät und sie erforderlichenfalls mit ihrer Entschliebung an die Kirchenleitung weitergibt.

(3) Die Bezirkssynode nimmt Stellung zu Vorlagen über die Einführung von Kirchenbüchern (§ 2 Abs. 2 f des Kirchenleitungsgesetzes) und zu Fragen, die ihr die Kirchenleitung vorlegt.

### § 5

(1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden

Geistlichen und aus Ältesten; die Bildung der Bezirkssynode ist in der kirchlichen Wahlordnung geregelt.

(2) An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen mit beratender Stimme teil: die unständigen Geistlichen, die kirchlichen und staatlichen hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrer der Landeskirche, die Vikarinnen sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

(3) Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, die Kreisdekane und die im Kirchenbezirk gewählten oder wohnenden synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und Landessynodalen können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre.

### § 6

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich, abgesehen von ihrer Konstituierung, zu ihren ordentlichen Tagungen jedes dritte Jahr. Ort, Zeit und Dauer der Tagung bestimmt der Bezirkskirchenrat.

(2) Die Einberufung geschieht durch den Dekan mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen; ferner sind die teilnahmeberechtigten Personen (§ 5 Abs. 3) einzuladen.

(3) Ort und Zeit der Tagung der Bezirkssynode sind den Gemeinden im Gottesdienst zu verkünden.

### § 7

Außerordentliche Tagungen der Bezirkssynode werden einberufen nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats oder auf dessen Anordnung.

### § 8

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann im kirchlichen Interesse die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Protokoll über die Tagung ist in Abschrift dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

(4) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

## III. Der Bezirkskirchenrat

### § 9

(1) Der Bezirkskirchenrat beobachtet die Zustände, Vorgänge und Bedürfnisse des Kirchenbezirks. Er berät und beschließt darüber auf seinen möglichst viermal im Jahr vom Dekan einzuberufenden Tagungen. Seine Sorge muß es sein, daß Gottes Wort den Gemeinden durch Bibelwochen, Evangelisationen oder ähnliche Veranstaltungen reichlich angeboten wird, und

daß die Gemeinden in Bezirkskirchentagen, Altestentagen und anderen Zusammenkünften immer enger zueinanderfinden.

(2) Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

- a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten und den Hauptbericht vorzulegen,
- b) die von der Bezirkssynode gefaßten Beschlüsse auszuführen,
- c) Entschließungen der Bezirkssynode an die Kirchenleitung oder an andere Stellen weiterzugeben unter Äußerung seiner Meinung,
- d) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- e) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, ihren Ältesten, Pfarrern und anderen Bediensteten zu schlichten.

(3) Bei Visitationen wirken ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Bezirkskirchenrats mit. Mit der Abhaltung von Religionsprüfungen kann der Dekan geistliche Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihre Stellvertreter beauftragen.

#### § 10

Der Bezirkskirchenrat setzt sich zusammen aus dem Dekan als seinem Vorsitzenden, aus zwei Pfarrern, deren einer Dekanstellvertreter ist, und aus zwei Ältesten. Für jeden der vier Vorgenannten wird je ein Stellvertreter bestellt. Die Bildung des Bezirkskirchenrats ist in der kirchlichen Wahlordnung geregelt.

### IV. Der Dekan

#### § 11

(1) Der Dekan leitet durch Gottes Wort den Kirchenbezirk.

(2) Er verwaltet den Kirchenbezirk gemäß den kirchlichen Gesetzen.

(3) In Leitung und Verwaltung wird der Dekan durch den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode unterstützt.

(4) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten seines Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamt-kirchlicher Anliegen nach Weisung.

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, daß er

- a) Lehre, Kultus, Zucht und Ordnung in den Gemeinden beaufsichtigt und dazu Visitationen nach der kirchlichen Visitationsordnung durchführt,
- b) die ihm durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt und Pfarrer einführt,
- c) auf die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen achtet und sie berät,
- d) die Fortbildung der Geistlichen und die Gemeinschaft unter ihnen vor allem durch Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente fördert,

e) die Pfarrkandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen überwacht und ihnen entsprechende Weisungen erteilt,

f) Älteste auf die Pflichten ihres Amtes hinweist.

g) Religionsprüfungen vornimmt und religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften abhält.

(6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

a) die Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,

b) den Verkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden und Geistlichen vermittelt,

c) bei vorübergehender Behinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstver-sehung anordnet,

d) den Kirchenbezirk nach außen vertritt,

e) die erforderlichen Anordnungen trifft, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben.

#### § 12

Die Bestellung des Dekans und seines Stellvertreters, die Dauer der Amtszeit sowie die übrigen Einzelheiten des Dienstverhältnisses regelt ein kirchliches Gesetz.

### V. Vermögen des Kirchenbezirks

#### § 13

(1) Das dem Kirchenbezirk gehörende Vermögen verwaltet der Bezirkskirchenrat. Die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bedarfsmittel deckt der Kirchenbezirk, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, durch Umlagen auf seine Gemeinden.

### VI. Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der III. Abschnitt der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919 außer Kraft.

(2) Wird in Gesetzen oder Verordnungen der Landeskirche auf die in Abs. 1 außer Kraft gesetzten Bestimmungen Bezug genommen, so sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1955

**Der Landesbischof:**

D. Bender

## Bekanntmachungen.

OKR. 17. 11. 1955 **Die Errichtung einer 2. Pfarrei (Petruspfarre) an der Christuskirche in Freiburg betr.**  
Nr. 27019  
Az. 10/0

An der Christuskirche in Freiburg wird mit Wirkung vom 1. November 1955 durch Teilung der bisherigen Christuspfarrei eine 2. Pfarrstelle errichtet, die die Bezeichnung **Petruspfarre** führt.

OKR. 22. 10. 1955 **Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1955 betr.**  
Nr. 15330  
Az. 20/01

Folgende 17 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1955 bestanden:

1. Achtnich, Martin, von Mannheim,
2. Becker, August, von Berghausen,
3. Bösenacker, Helmut, von Ulm,
4. Einwächter, Berthold, von Wolfach,
5. Koch, Hermann, von Mannheim,
6. Kriek, Gottfried, von Lahr-Dinglingen,
7. Mewes, Ruth, von Bismark (Altmark),
8. Moeller, Bernd, von Berlin,
9. Mudrack, Konstantin, von Ostrowo (Posen),
10. Müller, Berthold, von Hornberg,
11. Müller, Klaus, von Pforzheim,
12. Dr. phil. Schnebel, Dieter, von Lahr,
13. Stepputat, Hans Joachim, von Stargard (Pommern),
14. Storck, Otilie, von Heidelberg-Wieblingen,
15. Wietershofer, Dieter, von Achern,
16. Zeller, Helmut, von Mannheim,
17. Zwölfer, Hanno, von München.

OKR. 22. 10. 1955 **Ordnung der Predigttexte betr.**  
Nr. 25013  
Az. 31/2

Gemäß dem Beschluß der Landessynode vom 28. 10. 1954 ist im Kirchenjahr 1955/56 die Altkirchliche Epistelreihe als obligatorische Predigttextreihe zu verwenden. Dabei ist das Altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung.

Lb. 18. 11. 1955  
Nr. 27089  
Az. 40/2

**Vorbereitungsheft für den Kirchentag 1956 in Frankfurt/M. betr.**

Das Präsidium des Evang. Kirchentages macht die Pfarrer und Kirchengemeinderäte darauf aufmerksam, daß das neue Vorbereitungsheft für den kommenden Kirchentag in Frankfurt/M. erschienen ist. Bei diesem Vorbereitungsheft handelt es sich, wie Pfarrer Giesen schreibt, „nicht um ein Lehrbuch der Pfarrer, sondern um eine Fibel der Gemeindeglieder“. „Durch die Aufteilung durch Bilder und Fragen ist eine katechetische Lösung versucht worden, die eine gemeinsame Arbeit in den Werken und Verbänden und in allerlei Gruppenarbeit der Gemeinde leicht macht.“

Da der Tagungsort des nächsten Kirchentages eine starke Beteiligung auch aus dem Raum unserer Landeskirche möglich und wünschenswert macht, ist eine Vorbereitung an Hand des erschienenen Vorbereitungsheftes besonders wichtig. Das 80 Seiten umfassende Heft kann zum Verkaufspreis von 0,70 DM beim Landesausschuß des Evang. Kirchentages, Evang. Kirchengemeindeamt Mannheim, M 1, 2, beim Kreuzverlag Stuttgart, sowie in jeder Buchhandlung bestellt werden.

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.